

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Spielplatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2009 mit Beschluss Nr. GR 062/2009 die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Spielplatzsatzung) beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze innerhalb der Grenzen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, d. h. in den Ortsteilen Hermsdorf, Medingen, Ottendorf-Okrilla und Grünberg. Die Spielplätze gelten als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla.
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Papierkörbe usw.) für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla unterhalten werden. Zum näheren Umfeld der Spielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten.

Spielplätze im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla:

- Spielplatz zwischen der Röderstraße und Lindenweg (Ottendorf-Okrilla)
- Spielplatz zwischen der Weidenstraße und der Kiesbahn (Ottendorf-Okrilla)
- Spielplatz zwischen der Robiniestraße und Weidenstraße (Ottendorf-Okrilla)
- Spielplatz an der Lausaer Straße (Grünberg)
- Spielplatz am Willstädter Ring (Medingen / Hufen)
- Spielplatz zwischen der Ahornstraße und Am Eichelberg (Medingen)
- Spielplatz Hermsdorf

### **§ 2 Recht auf Benutzung**

- (1) Jedermann ist berechtigt, die öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.
- (2) Auf den Spielplätzen dürfen Sport- und Spielbereiche, deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung nur Kindern bis zu einer bestimmten Altersgrenze vorbehalten ist, von anderen Personen nicht betreten und benutzt werden. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- oder Aufsichtspersonen dort spielender Kinder.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze über ihre Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

### **§ 3 Benutzungszeiten für Spielplätze**

Die Spielplätze sind täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Ein Betreten und eine Benutzung der Spielplätze außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

### **§ 4 Verhalten auf den öffentlichen Spielplätzen**

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Die Spiel- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Wer öffentliche Spielplätze beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Durch die Benutzung entstandene Schäden an den Anlageneinrichtungen oder den aufgestellten Spiel- und Sportgeräten sind der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf den öffentlichen Spielplätzen nicht mitgeführt werden. Das Fahrradfahren ist auf den Spielplätzen nicht gestattet. Fahrräder sind zu schieben und dürfen nur in dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern, Rollern und Dreirädern.
- (4) Auf den Spielplätzen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder mit dem Hausmüll zu entsorgen. Zu den Kleinabfällen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Dosen, Flaschen, Obstabfälle, Kaugummi oder Taschentücher.
- (5) Auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt,
  - a) Pflanz- und Gehölzstreifen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
  - b) Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder anderweitig zu verändern,
  - c) Spiel- und Sportgeräte, Ruhebänke, Hinweisschilder und andere Anlageneinrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder in sonstiger Weise zu beschädigen, zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder zu beschmutzen,
  - d) Zelte oder Wohnwagen aufzustellen,
  - e) Tiere zu füttern,
  - f) Feuerstellen zu errichten und zu betreiben sowie Grillgeräte zu benutzen,
  - g) auf Banklehnen zu sitzen oder Sitzbänke und Sitzgelegenheiten auf sonstige Weise unsachgemäß zu benutzen,
  - h) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung zu benutzen,
  - i) Alkohol oder Betäubungsmittel zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums auf den Spielplätzen mitzuführen,
  - j) das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden sowie die Ablegung von Hundekot,
  - k) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
  - l) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht ausdrücklich als Ausnahme im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung genehmigt sind.

### **§ 5 Anordnungen**

Den Anordnungen von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla ist Folge zu leisten.

### **§ 6 Platzverweis, Betretungsverbot**

Ein Platzverweis kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen ausgesprochen, wer

- Vorschriften dieser Satzung oder
- einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- auf Spielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind oder
- Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen.

Außerdem kann ihm das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ganz oder teilweise untersagt werden.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze haften für alle Schäden, die durch eine nicht zweckentsprechende Benutzung der öffentlichen Spielplätze sowie der darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte verursacht werden.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Spiel- und Sportgeräte nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Sport- und Spielbereiche betritt und benutzt, deren Benutzung durch entsprechende Kennzeichnung nur Kindern bis zu einer bestimmten Altersgrenze vorbehalten ist,
  3. entgegen § 3 die Spielplätze außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt und benutzt,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei der Benutzung der öffentlichen Spielplätze einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Kraftfahrzeuge aller Art mitführt,
  6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Fahrrad fährt,
  7. entgegen § 4 Abs. 4 anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt,
  8. entgegen § 4 Abs. 5 lit. a) Pflanz- und Gehölzstreifen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
  9. entgegen § 4 Abs. 5 lit. b) Pflanzen entfernt, beschädigt, abschneidet oder anderweitig verändert,
  10. entgegen § 4 Abs. 5 lit. c) Spiel- und Sportgeräte, Ruhebänke, Hinweisschilder und andere Anlageneinrichtungen entfernt, versetzt, in sonstiger Weise beschädigt, bemalt, beschriftet, beklebt oder beschmutzt,
  11. entgegen § 4 Abs. 5 lit. d) Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
  12. entgegen § 4 Abs. 5 lit. e) Tiere füttert,
  13. entgegen § 4 Abs. 5 lit. f) Feuerstellen errichtet und betreibt oder Grillgeräte benutzt,
  14. entgegen § 4 Abs. 5 lit. g) auf Banklehnen sitzt oder Sitzbänke und Sitzgelegenheiten auf sonstige Weise unsachgemäß benutzt,
  15. entgegen § 4 Abs. 5 lit. h) auf öffentlichen Spielplätzen Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung benutzt,
  16. entgegen § 4 Abs. 5 lit. i) Alkohol oder Betäubungsmittel konsumiert oder zum Zwecke des Konsums auf den Spielplätzen mitführt,
  17. entgegen § 4 Abs. 5 lit. j) Tiere mitführt oder von einem Hund Kot ablegen lässt,
  18. entgegen § 4 Abs. 5 lit. k) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
  19. entgegen § 4 Abs. 5 lit. l) Veranstaltungen aller Art durchführt, soweit sie nicht ausdrücklich als Ausnahme im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung genehmigt sind,
  20. den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen nach § 5 keine Folge leistet,
  21. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder einem Betretungs- und Benutzungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 124 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Spielplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla in Kraft.